OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500993/2/BL

Datum:
Linz, 28. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.04.2025, GZ: BHLL/925100033367/25, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.03.2025, GZ: BHLL/925100033367/25, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden vorgeschrieben wegen Übertretung des § 9 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009).

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 18.03.2025 um 07:40 Uhr in B-Straße, Hausabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern abgelagert habe.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf rechtzeitig einen auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch.

I.3. Daraufhin erließ die belangte Behörde das hier gegenständliche Straferkenntnis vom 15.04.2025, GZ: BHLL/925100033367/25, und setzte die verhängte Geldstrafe mit 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Stunde fest. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

I.4. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 24.04.2025 Beschwerde und legte dar, dass sie die Strafe als ungerecht empfinde und führte unter anderem aus: „Du musst mich einmal warnen, wenn ich es noch einmal tue, kannst du mich bestrafen."

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde ausschließlich die Strafhöhe betrifft (Z 2) und eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt worden ist (Z 3).

II.2. **Sachverhalt**:

Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang entspricht dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt. Die Bf hat zudem drei Kinder im Alter von 20, 16 und 13 Jahren und bezieht derzeit kein Einkommen.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich abschließend, nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Da die Bf bereits ihren Einspruch gegen die Strafverfügung auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ist der angelastete Tatvorwurf sowie der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des daraufhin ergangenen Straferkenntnisses war somit nur mehr die Strafbemessung. Auch mit der gegenständlichen Beschwerde kann daher nur mehr die Frage der Strafhöhe berücksichtigt werden. Entsprechend der unter Punkt I.4. dargelegten Aussage der Bf in der Beschwerde ist davon auszugehen, dass diese den Ausspruch einer Ermahnung beantragt.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) bis 8.500 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

III.4. Mit dem hier angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die persönlichen Verhältnisse der Bf und dass diese die Tat bereut sowie den Umstand, dass kein Umweltschaden eingetreten ist, bereits berücksichtigt. Weitere mildernde Umstände sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Zudem ist die nunmehr verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro als überaus gering einzustufen, da der Strafrahmen mit nur ca. 0,6 % ausgeschöpft wird. Da sich die

verhängte Strafe ohnehin bereits im ganz untersten Bereich des Strafrahmens befindet und die persönlichen Verhältnisse der Bf und die mildernden Umstände bereits ausreichend berücksichtigt worden sind, ist eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht möglich. Außerdem ist das Verschulden der Bf nicht als gering anzusehen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Dies ist hier nicht der Fall, sodass von keinem geringen Verschulden auszugehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 50 Euro ist tat- und schuldangemessen.

III.5. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (vor allem Schutz der Umwelt und auch Schutz des Orts- bzw. Landschaftsbildes) ist zudem als besonders hoch einzustufen, sodass im konkreten Fall auch der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich ist. Gegen eine Ermahnung spricht gegenständlich auch die spezial- und generalpräventive Wirkung der Geldstrafe. Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG ist ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

IV. **Ergebnis / Kosten**:

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, sind der Bf die Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe (somit 10 Euro) gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG vorzuschreiben.

V. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier vorliegende Frage der Strafbemessung hat über den gegenständlichen Einzelfall keine grundlegende Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang